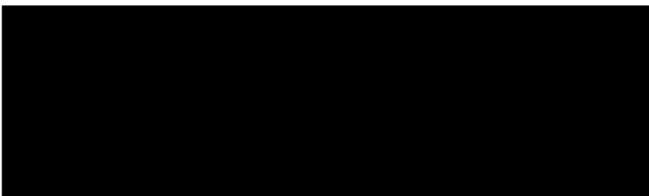




Landkreis Prignitz - GB IV - Berliner Str. 49 - 19348 Perleberg
Per Postzustellungsurkunde



Geschäftsbereich/Sachbereich

Geschäftsbereich IV
Amtstierärztin
Sachbereich Veterinäraufsicht und
Verbraucherschutz

Dienstgebäude

Haus 4

Auskunft erteilt

Zimmer-Nr.



Telefon: 03876 713-

Fax: 03876 713-

E-Mail ¹⁾: veterinaeramt@lkprignitz.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 30.12.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
VIG/01/24/Hel/Kra

Datum
15.02.2024

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz – VIG¹ Kontrollbericht zu Deutsches Haus – Zum Knieperfuchs



zu Ihrem Antrag vom 30.12.2023 auf die Herausgabe von Informationen nach dem
Verbraucherinformationsgesetz – VIG¹ zum Unternehmen

Gaststätte Deutsches Haus - Zum Knieperfuchs
Havelberger Str. 15
16928 Pritzwalk

habe ich folgende Entscheidung getroffen:

- Dem Antrag auf Herausgabe folgender Informationen wird stattgegeben:
 - Termine der letzten beiden Kontrollen
 - Kontrollblätter Lebensmittelüberwachung von den Kontrollen.
- Die Information erfolgt durch schriftliche Mitteilung an Ihre Postanschrift nachdem die Entscheidung dem betroffenen Dritten bekannt gegeben und diesem eine Frist von bis zu 14 Tagen eingeräumt worden ist.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VIG¹ haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über die von zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches – LFGB².

Bei der Frage, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben, handelt es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Anforderungen des LFGB² im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz Var. 1 VIG¹ getroffen worden sind.

Telefon 03876 713-0 Fax 03876 713-214

Bankverbindungen:

Sparkasse Prignitz

IBAN: DE55 1605 0101 1311 0006 38

Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG

IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32

SWIFT-BIC: WELADED1PRP

SWIFT-BIC GENODEF1PER

www.landkreis-prignitz.de

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können! Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen, ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Es handelt sich bei dem gestellten Antrag auf Übermittlung der entsprechenden Kontrollberichte um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über die von der zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) VIG¹ festgestellten nicht zulässigen Abweichungen.

Der Landkreis Prignitz ist die zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG¹ in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften – LFGBZV³.

Gemäß § 5 Abs. 1 VIG¹ i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG⁴ wurde der betroffene Lebensmittelunternehmer angehört.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne von § 3 VIG¹ wurden geprüft und liegen hier nicht vor.

Der Bescheid wird Ihnen auf dem Postweg zugestellt.

Diese Entscheidung wird mit gleicher Post dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben. Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen gemäß § 5 Abs. 4 VIG¹ werde ich Ihnen die gewünschten Informationen unverzüglich auf dem Postweg zukommen lassen.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Verantwortung für eine von Ihnen veranlasste Veröffentlichung der Kontrollberichte und daraus folgende juristische Konsequenzen alleine bei Ihnen liegen.

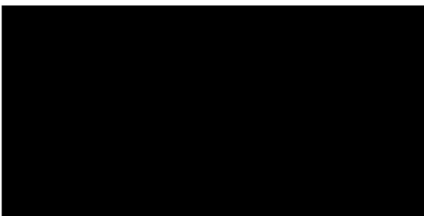
Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG¹ ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Insoweit werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid nach § 5 Abs. 4 VIG¹ keine aufschiebende Wirkung haben. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gesetze und Quellen:

1. Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166,2725), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
2. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
3. Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12. Juli 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 17], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
4. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)